

Anlage WStHAusbV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werksteinhersteller und zur Werksteinherstellerin

Werksteinherstellerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 1172 - 1177)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a) technische Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Stücklisten und Skizzen, anfertigen, auswerten und anwenden b) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter anwenden c) Bemaßungen durchführend) Schablonen herstellend) Zeichnungsmaße maßstabsgerecht übertragen f) Aufmaße erstellen 4

g) produkt- und prozessrelevante Angaben, insbesondere zu Oberflächen und Materialien, berücksichtigen und dokumentieren h) Bauzeichnungen, Werksteinplanungen, Herstellungs-, Verlege- und Sanierungspläne anfertigen, auswerten und anwenden i) Treppen aufmessen, aufreißen, insbesondere auf Schnurboden, und zur Montage anreißen j) Werkstieptreppen, insbesondere individuelle Wendeltreppen, konstruieren 4

2 Herstellen und Einsetzen von Schalungen und Formen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a) Formen- und Schalungsmaterialien sowie Zubehör unter Beachtung von Eigenschaften, Herstellungsprozessen und Endprodukten auswählen b) Be- und Verarbeitungsverfahren auswählen c) Schalungen und Formen, insbesondere nach Plan, aus Holz und Kunststoff herstellend) Schalungen und Formen, insbesondere aus Holz, Kunststoff und Metall, einsetzen, reinigen und pflegen 2

e) Modelle für Abgüsse und Abformungen herstellend) Formen, Stützschalungen und Keilformen aus Gips und Beton herstellend) Gips- und Betonformen konservieren 4

3 Herstellen und Einbauen von Bewehrungen und Verstärkungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

a) Bewehrungselemente aus Betonstahl herstellen und einbauen b) Bewehrungen einsetzen, insbesondere aus Edelstahl, Kunststoffen und Fasern 2

c) Matten- und Textilbewehrungen einbauend) Mattenbewehrungen mit Werksteinen verkleben e) eingefräste und eingeklebte Bewehrungen und Verstärkungen in Werksteinen herstellen 2

4 Herstellen und Prüfen von Betonen, Vorsatzbetonen und Mörtel (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

a) Betone mit besonderen Eigenschaften sowie Betonmischungen unter Berücksichtigung der Zementarten, Zementfestigkeitsklassen, Bezeichnungen, Sieblinien sowie der

Zusammensetzungen, Arten und Eigenschaften von Gesteinskörnungen herstellend) Mörtel herstellen und verarbeiten c) Prüfkörper herstellen und prüfend) Kunststoffe lagern sowie be- und verarbeiten 10

e) kunststoffgebundene Betone zur Werksteinherstellung für künstliche Steine herstellen und prüfen f) Betone, insbesondere für Terrazzo, herstellen und prüfen g) Ausgangsstoffe für die Werksteinherstellung entsprechend der Nutzungsbedingungen auswählen, dabei Art und Aufbau von Naturwerksteinen berücksichtigen, Mineralbestände zur Vermeidung von

Schadstoffreaktionen prüfen lassen und Ergebnisse auswerten h) Restaurierungsmischungen, insbesondere für die Sanierung von Ortsterrazzo, von Bauteilen aus unterschiedlichen Werksteinen sowie von Beton und Betonwerksteinen, herstellen und prüfen 8

5 Planen, Herstellen und Bearbeiten von Betonwerksteinen, Naturwerksteinen und Werksteinen aus künstlichen Materialien (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a) Betonwerksteine und künstliche

Werksteine planen und durch Bewehren, Einbringen und Verdichten in individuellen Formen herstellen sowie selbstverdichtenden Fließbeton gießen b) Werksteinrohlinge planen und durch

Herausarbeiten aus festen Grundstoffen, insbesondere aus Blockbeton, Silikatbeton, Kalksandstein und Naturstein, herstellend) Oberflächen von Rohlingen mechanisch mit Werkzeugen bearbeiten, insbesondere bossieren, spalten, scharrieren, spitzen, stocken, kröneln und waschend) Oberflächen von Rohlingen mechanisch mit Maschinen bearbeiten,

insbesondere fräsen, kalibrieren, strahlen, sägen, schleifen, feinschleifen, polieren, bürsten und walzen 10

e) Oberflächen von Rohlingen durch Flammstrahlen und Lasern thermisch

bearbeiten f) Oberflächen von Rohlingen chemisch bearbeiten, insbesondere patinieren, säuern, ätzbürsten und lasieren sowie Fotobeton herstellend) Verbundwerksteine, insbesondere aus

Betonen, Keramik und Beton-Naturwerksteinen, für Treppen, Böden sowie Fassaden, planen und herstellen sowie durch Einlegen gestalten h) Bodenplatten und individuelle Treppen

herstellend) Unterkonstruktionen für Treppen aus Betonwerkstein und Sichtbeton

herstellend) Fassadenbauteile planen und herstellen k) Werksteinelemente mit energetischen

Funktionen herstellen l) individuelle Abgüsse und Massivbauteile herstellen m) Prüfungen der

Eignung von Betonwerksteinen veranlassen und auswerten 12

6 Herstellen von Abdichtungen, Dämmungen und Schallschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

a) Abdichtungen und Dämmungen entsprechend der Nutzungsbedingungen auswählen 2

b) Abdichtungen und Dämmungen innerhalb und außerhalb von Bauwerken unter, in und an Werksteinbelägen und -verkleidungen herstellenc) Wärmereflexionsschichten und energieerzeugende Schichten an Werksteinen herstellen 6

7 Transportieren, Montieren, Verlegen, Versetzen und Verankern von Betonwerksteinen, Naturwerksteinen und Werksteinen aus künstlichen Materialien (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

a) Werksteinbauteile transportieren und montierenb) Baustoffe auswählen, Maßnahmen zur Prüfung der Eignung ergreifen, Ergebnisse auswerten sowie dokumentierenc) Untergründe für Montage prüfend) Mörtel und Verbindungen auswählen, auf Eignung überprüfen und einbauene) Unterkonstruktionen von Treppen aus Betonwerkstein und Sichtbeton versetzen und verankernf) Treppen aus Werksteinen unter Berücksichtigung von Steigung, Auftritts- und Laufbreite sowie Durchgangshöhe versetzen 10

g) Fassadenelemente für vorgehängte hinterlüftete Fassaden aus Werkstein, insbesondere aus Betonwerkstein, montierenh) Fugen ausbilden und schließen 4

8 Herstellen und Montieren von Befestigungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a) Befestigungsmittel nach Art, Wirkungsweise und Verwendungszweck auswählen 2

b) Befestigungen unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen

herstellenc) kraftschlüssige Verbindungen von Betonfertigteilen herstellen 2

9 Gestalten und Behandeln von Oberflächen von Betonwerksteinen, Naturwerksteinen und Werksteinen aus künstlichen Materialien (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) a) Oberflächen von Werksteinen durch Schalungen gestaltenb) Werksteine reinigen und pflegen 2

c) Werksteine behandeln, insbesondere verfestigen, hydrophobieren, wachsen, imprägnieren, versiegeln, fluatieren, kristallisieren und mit Nanokompositen behandeln d) Werksteine durch Mosaik einlagen gestalten 4

10 Be- und Verarbeiten sowie Verlegen von Platten aus künstlichen Werksteinen, Betonwerksteinen, Fliesen und Naturwerksteinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

a) Bodenkonstruktionen und Materialien auswählenb) Vorleistungen anderer Gewerke im Hinblick auf die Eignung zur Weiterverarbeitung prüfenc) Außen- oder Innenbeläge verlegen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nutzungsbereichend) Bodenkonstruktionen ausführen, insbesondere Drainmörtelböden und Stelzlagereböden 10

e) Werkstein-Bodenbeläge auf Fußbodenheizungen verlegenf) Werksteinbeläge auf Abdichtung im Verbund verlegeng) Fugenkonstruktionen planen und herstellenh) Lastverteilungsschichten herstellen und Werksteinbeläge einschleifeni) fertige Bodenkonstruktionen prüfen 8

11 Planen, Herstellen, Verlegen, Bearbeiten und Behandeln von Terrazzoböden und zementgebundenen geschliffenen Böden (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a) Aufbau von Terrazzoböden berücksichtigend) zementgebundene geschliffene Böden, insbesondere geschliffenen Estrich und Beton sowie Guss- und Walzterrazzo, planen und herstellenc) Terrazzoböden, auch auf Fußbodenheizungen, planen und herstellend) Dehnungs- und Feldbegrenzungsfugen in Terrazzoböden herstellene) Spezialterrazzi, insbesondere aus schwindarmen Mischungen, montagefähig auf ausgehärteten, nicht schwindenden Untergründen, auch mit Spezialzement, herstellenf) Pumpterrazzo herstelleng) elektrisch leitende Terrazzi herstellenh) Oberflächen von Terrazzi bearbeiten und behandeln 10

12 Instandsetzen von Betonwerksteinen, Naturwerksteinen, Werksteinen aus künstlichen Materialien und Terrazzi (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) a) Schadensanalysen und Sanierungspläne erstellen und Zustand dokumentierenb) erhaltenswerte und gefährdete Bauteile

sichernc) Mineralbestände feststellen und schonend angepasste Reinigungen durchführen, insbesondere durch Wirbelstrahlend) Untergründe, insbesondere aus Beton und Estrich, unter Berücksichtigung von Betonsanierungsmethoden vorbereitene) Schadstellen mit angepassten Werksteinreparaturmischungen unter Berücksichtigung des Temperaturdehnungskoeffizienten und des Haftverbundes instand setzenf) Oberflächen der instand gesetzten Flächen an die Oberfläche der angrenzenden Werksteine anpassen g) Sanierungen von Rissen und Abplatzungen durchführen 10

h) Terrazzosanierungen planen und durchführeni) Laboruntersuchungen von

Altterrazzoinhaltsstoffen veranlassen und bewertenj) Terrazzosanierungsmischungen herstellenk) instand gesetzte Werksteinbeläge und -flächen schleifenl) Konservierungen von Oberflächen, insbesondere stark diffusionsoffen, durchführenm) Beton- und Stahlbetonsanierungen durchführen und Oberflächen mechanisch überarbeiten n) durchgeführte Sanierungsmaßnahmen dokumentieren 6

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklärenb) gegenseitige

Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennend) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Umgehen mit Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) a) Gefahrstoffe erkennen und unterscheiden b) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahrstoffen anwendend) Gefahrstoffe handhaben, lagern und entsorgen 2

6 Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Absatz 3 Nummer 6) a) Informationsquellen auswählen und Informationen beschaffen und auswerten b) Normen, Vorschriften und Richtlinien anwendend) Betriebsdaten-Informationssysteme handhabend) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren 2 e) Sachverhalte gegenüber Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert darstellen f) Protokolle und Zeichnungen anfertigen g) Konflikte erkennen, zur Konfliktlösung beitragen h) eigene Qualifikationsdefizite feststellen und Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen 2

7 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7) a) Arbeitsabläufe, auch im Team, unter Beachtung technologischer, wirtschaftlicher, betrieblicher und terminlicher Vorgaben planen; kulturelle Identitäten berücksichtigen b) Arbeitsplatz einrichtend) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen prüfen und einrichten, Prozessdaten einstellend) Materialbedarf ermitteln, Materiallisten erstellen c) Materialien anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen 4

8 Bedienen, Reinigen, Pflegen und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a) Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen b) Maschinendaten in betriebliche Datensysteme einpflegen und auswerten c) Produktionsprozesse überwachen 4

d) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen bedienen, reinigen und pflegen e) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auf Verschleiß und Beschädigung sichtbar prüfen, Wartungsintervalle einhalten f) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergreifen 4

9 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Dokumentation und Kundenorientierung (§ 4 Absatz 3 Nummer 9) a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwendend) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren c) Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden 2

d) Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren, Korrekturmaßnahmen einleiten e) Einsatzstoffe und -materialien sowie Bauteile auf Verwendbarkeit prüfen f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen g) Kundenwünsche entgegennehmen und prüfen, Aufwand abschätzen und Kunden über Lösungsmöglichkeiten informieren h) Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifen 2

Zitiervorschlag: Anlage WStHAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WStHAusbV/anlage>